

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 13. Oktober 2011**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.07.2015

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-159/13

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.14-2026**

**Geltungsdauer**

vom: **15. Juli 2015**

bis: **13. Oktober 2016**

**Antragsteller:**

**Genossenschaft für Brandschutzelemente  
aus Holz und Glas eG**

Chrieschwitzer Straße 52  
08525 Plauen

**Zulassungsgegenstand:**

**Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung  
"SFD BF 68" und "SFD BF 78"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-2026 vom 13. Oktober 2011.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-2026

Seite 2 von 10 | 15. Juli 2015

**ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

**1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich****1.1 Zulassungsgegenstand**

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung, in Abhängigkeit von der Bautiefe "SFD BF 68" oder "SFD BF 78" genannt, und ihre Verwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung gilt im bauaufsichtlichen Sinne als feuerhemmend<sup>2</sup>, dichtschießend und selbstschließend (s. Abschnitt 2.1). Zum Nachweis der Dauerfunktion wurde die Konstruktion 10.000 Prüfzyklen unterzogen.

1.1.2 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus einem Rahmen (Zarge) und einem Flügel aus Holzprofilen, einer Scheibe, den Glashalteleisten und Dichtungen sowie den Befestigungsmitteln und Zubehörteilen nach Abschnitt 2 herzustellen.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

1.1.3 Zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen gilt diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auch für die erforderliche abschließende allgemeine bauaufsichtliche Regelung zur Verwendung des Einsteckschlusses.

**1.2 Anwendungsbereich**

1.2.1 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen als Bauprodukt zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - in einem mindestens feuerhemmenden<sup>2</sup> Bauteil verwendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Bei Ausführung des Flügels mit einer Scheibe aus Mehrscheiben-Isolierglas darf die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - auch als Bauteil zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden verwendet werden.

Über die Zulässigkeit der Verwendung von beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasungen in äußeren Wänden, insbesondere hinsichtlich Ausführung, Anordnung und Größe entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Verwendungsfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.2 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

<sup>1</sup> DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1 ff., in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-2026

Seite 3 von 10 | 15. Juli 2015

Die Verwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ist entsprechend Abschnitt 3.2 nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist in Bezug auf Eigenschaften der Gebrauchstauglichkeit (Luftdurchlässigkeit, Schlagregendichtheit, Widerstandsfähigkeit bei Windlast und Bedienkräfte, jeweils nach Abschnitt 2.1.1.4) nachgewiesen.<sup>3</sup>

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

1.2.4 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>4</sup> mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>5</sup> bzw. - 2<sup>6</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100<sup>7</sup> bzw. DIN V 106<sup>8</sup> sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>4</sup> mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>9</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100<sup>10</sup> sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>11</sup> oder DIN EN 1992-1-1<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>13</sup> (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>11</sup>, Tabelle 3 oder DIN EN 1992-1-1<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>13</sup>, NDP Zu E.1 (2), sind zu beachten.) oder
- mindestens 15 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus 15 mm + 12,5 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4<sup>14</sup>, Tabelle 48, - jedoch nur als innere Trennwand - oder
- mindestens 15 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Holzunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus 12,5 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4<sup>14</sup>, Tabelle 49, - jedoch nur als innere Trennwand -

einzubauen. Diese, an die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile, müssen mindestens feuerhemmende<sup>2</sup> Bauteile sein.

<sup>3</sup> Die Nachweise der Außenanwendung wurden - entsprechend bauaufsichtlichen Maßgaben - für die Anwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen (sog. Kaltfall), d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, geführt.

<sup>4</sup> DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung  
<sup>5</sup> DIN EN 771-1:2011-07 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel  
<sup>6</sup> DIN EN 771-2:2011-07 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine  
<sup>7</sup> DIN 105-100:2012-01 Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften  
<sup>8</sup> DIN V 106:2005-10 Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften  
<sup>9</sup> DIN EN 771-4:2011-07 Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine  
<sup>10</sup> DIN V 4165-100:2005-10 Porenbetonsteine - Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften  
<sup>11</sup> DIN 1045-1:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion  
<sup>12</sup> DIN EN 1992-1-1:2011-01 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau  
<sup>13</sup> DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau  
<sup>14</sup> DIN 4102-4:1994-03 und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-2026

Seite 4 von 10 | 15. Juli 2015

- 1.2.5 Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen die nachstehend angegebenen Rahmenaußenmaße (Zarge) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):
- kleinste Abmessungen: 490 mm x 660 mm,
  - größte Abmessungen: 1250 mm x 1410 mm bzw.  
1590 mm x 1750 mm  
(inkl. Rahmenverbreiterung).
- 1.2.6 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend", sofern sie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.1.2 erfüllt.
- 1.2.7 In Fällen der Verwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung, in denen der Flügel in geöffneter Stellung gehalten werden soll (z. B. als sog. Lüftungsflügel), muss der Zulassungsgegenstand mit einer dafür geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feststelanlage ausgeführt werden.
- 1.2.8 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung verwendet werden.
- 1.2.9 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2. Abschnitt 2.1.2.2, erster und zweiter Absatz, erhält folgende Fassung:

Rahmen und Flügel der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung müssen aus Profilen aus normalentflammbarem<sup>15</sup>

- Vollholz aus Nadel- oder Laubholz nach DIN EN 14081-1<sup>16</sup> in Verbindung mit DIN 20000-5<sup>17</sup>,
- oder
- Brettschichtholz nach
  - DIN 1052<sup>18</sup>
  - oder
  - DIN EN 14080<sup>19</sup> in Verbindung mit DIN 20000-3<sup>20</sup>,

charakteristischer Wert der Rohdichte  $\rho_k \geq 550 \text{ kg/m}^3$ , bestehen (s. Anlagen 2 und 3).

Die Holzprofile dürfen mit Regenschutzprofilen, Wetterschenkeln aus Holz versehen oder mit stranggepressten Präzisionsprofilen nach DIN EN 15088<sup>21</sup> bekleidet werden (s. Anlagen 5 und 6).

- <sup>15</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2 ff., in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de
- <sup>16</sup> DIN EN 14081-1:2011-05 Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
- <sup>17</sup> DIN 20000-5:2012-03 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
- <sup>18</sup> DIN 1052:2008-12 einschließlich Berichtigung 1:2010-05 Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau
- <sup>19</sup> DIN EN 14080:2005-09 Holzbauwerke - Brettschichtholz - Anforderungen
- <sup>20</sup> DIN 20000-3:2015-02 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080
- <sup>21</sup> DIN EN 15088:2006-03 Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – Technische Lieferbedingungen

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-2026

Seite 5 von 10 | 15. Juli 2015

3. Abschnitt 2.1.2.3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Fußnote 23 wird das Ausgabedatum der Norm DIN EN 1279-5 von "2005-08" in "2010-11" geändert.
  - b) Der zweite Satz entfällt.
4. Abschnitte 2.1.2.4 (erster Absatz) und 3.1.4 werden wie folgt ergänzt:

Nach der Wortgruppe "europäischer technischer Zulassung" wird die Wortgruppe "oder Bewertung" eingefügt.
5. Abschnitte 2.1.2.4 (zweiter Absatz) und 4.1 werden wie folgt geändert:

Der Verweis auf Abschnitt "1.2.3" wird durch "1.2.4" ersetzt.

6. Abschnitt 2.2.3 erhält folgende Fassung:

**2.2.3 Kennzeichnung**

**2.2.3.1 Kennzeichnung des Einsteckschlusses**

Das Einsteckschloss und die Verpackung des Produktes oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Schloss oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Einsteckschloss für die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF 68" bzw. "SFD BF 78" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Übereinstimmungszeichen mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-2026
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

**2.2.3.2 Kennzeichnung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung**

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung und die Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung muss durch ein Stahlblechschild erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF 68" bzw. "SFD BF 78" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-2026
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-2026

Seite 6 von 10 | 15. Juli 2015

- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

7. Abschnitt 2.3 erhält folgende Fassung:

**2.3 Übereinstimmungsnachweis**

**2.3.1 Allgemeines**

Übereinstimmungsnachweise für

- das Einsteckschloss und
- die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "SFD BF 68" bzw. "SFD BF 78"

Die Bestätigung der Übereinstimmung des vorgenannten Einsteckschlusses und der vorgenannten beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung, einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, haben die Hersteller der oben genannten Bauprodukte jeweils eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie jeweils eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärungen, dass Übereinstimmungszertifikate erteilt sind, haben die Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der jeweiligen Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk

- des Einsteckschlusses und
- der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung "SFD BF 68" bzw. "SFD BF 78"

ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und Fremdüberwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür jeweils anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Zusätzlich gelten für die werkseigene Produktionskontrolle an dem Einsteckschloss die Festlegungen in DIN 18250<sup>22</sup> sinngemäß

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

22

DIN 18250:2003-10

Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-2026

Seite 7 von 10 | 15. Juli 2015

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der jeweils für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**2.3.3 Fremdüberwachung****2.3.3.1** In jedem Herstellwerk

- des Einsteckschlusses und
- der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung "SFD BF 68" bzw. "SFD BF 78"

ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für die vorgenannten Bauprodukte festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Fremdüberwachungsstelle.

**2.3.3.2** Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung vorliegt und ob diese den Bestimmungen in Abschnitt 2.2.2 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass nur die Bestandteile für die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung verwendet werden, die den Bestimmungen nach Abschnitt 2.2.1 entsprechen.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden<sup>23</sup>.

**2.3.3.3** Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

23

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-2026

Seite 8 von 10 | 15. Juli 2015

8. Abschnitt 3.1.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

Für jeden Verwendungsfall - sofern nicht gemäß

- den "Technischen Regeln für linienförmig gelagerte Verglasungen (TRLV)"<sup>24</sup>,  
Abschnitt 5.4, bzw.
- DIN 18008-2<sup>25</sup>, Abschnitt 7.5,

darauf verzichtet werden kann - ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Verwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

b) Nach dem letzten Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.1.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalterungen sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 3.1.2 und 3.1.3) aufgenommen werden können.

9. Abschnitt 3.1.2 erhält folgende Fassung:

**3.1.2 Einwirkungen**

**3.1.2.1 Allgemeines**

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de), zu berücksichtigen.

**3.1.2.2 Verwendung in einer äußeren Wand**

Für die Verwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung in einer äußeren Wand sind die möglichen Einwirkungen auf die Konstruktion nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN EN 1991-1-4<sup>26</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>27</sup>, TRLV<sup>24</sup> bzw. DIN 18008-2<sup>25</sup>) zu berücksichtigen.

**3.1.2.3 Verwendung in einer inneren Wand**

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1<sup>28</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

24	TRLV:2006-08	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV), Schlussfassung August 2006; veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen 3/2007
25	DIN 18008-2:2010-12	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen
26	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
27	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
28	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-2026

Seite 9 von 10 | 15. Juli 2015

Abweichend von DIN 4103-1<sup>28</sup>

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1<sup>29</sup> und DIN EN 1991-1-1/NA<sup>30</sup> und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4<sup>26</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>27</sup> zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelwillingreifen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"<sup>31</sup> bzw. nach DIN 18008-4<sup>32</sup> mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach TRAV<sup>31</sup> bzw. DIN 18008-4<sup>32</sup>) erfolgen.

10. Abschnitt 3.1.3 erhält folgende Fassung:

**3.1.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung**

**3.1.3.1 Nachweis der Scheiben**

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>24</sup> bzw. nach DIN 18008-2<sup>25</sup> für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen. Die Erleichterung nach den Technischen Baubestimmungen, Anlage 2.6/9, wonach die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>24</sup> nicht für alle Vertikalverglasungen angewendet werden brauchen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt, (z. B. Schaufensterverglasungen), gilt hier nicht.

**3.1.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion**

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmen- und Flügelprofilen nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>24</sup> bzw. DIN 18008-2<sup>25</sup> zu beachten.

11. Abschnitt 3.3, letzter Spiegelstrich, wird wie folgt ergänzt:

Die Wortgruppe "DIN 13115:2001-11" wird durch die Wortgruppe "DIN EN 13115:2001-11" ersetzt.

12. Abschnitt 5.3, zweiter Absatz, wird wie folgt geändert:

Die Wortgruppe "der eingebaute Feuerschutzabschluss" wird durch die Wortgruppe "die eingebaute bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung" ersetzt.

29	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau, Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
30	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
31	TRAV:2003-01	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen 2/2003
32	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

**Nr. Z-19.14-2026**

**Seite 10 von 10 | 15. Juli 2015**

13. Die Anlage 12 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird wie folgt geändert:
- In Zeile I wird die Wortgruppe "nach DIN 18251" gestrichen.
  - In den Zeilen II und III wird jeweils die Wortgruppe "nach DIN QM 328" gestrichen.
  - In Zeile VI wird die Wortgruppe "nach DIN ISO 2768" gestrichen.
14. Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmale für die Herstellung und Fremdüberwachung"<sup>33</sup> werden um die Anlage Ä/E 0-1 zu diesem Bescheid ergänzt.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

<sup>33</sup>

Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und – soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird – den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.